

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Schaffhauser Verein für Kinderbetreuung unter der Bezeichnung „ZWEIDIHEI“ (früher „Pflegekinderaktion Schaffhausen“) mit Sitz in Schaffhausen ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60 – 79 ZGB.

Zweck des Vereins ist die Hilfe für Minderjährige, die noch anderen Personen als den Eltern zur Betreuung und Erziehung anvertraut sind. Der Verein fördert die Qualität der Kinderbetreuung und betreibt eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kinderbetreuung. Er kann sich an anderen Institutionen beteiligen und Leistungsvereinbarungen treffen, sofern dies dem Vereinszweck entspricht.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Wer dem Verein beitreten will, hat eine Beitrittserklärung an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sie kann ohne Grundangabe verweigert werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Art. 3 Mittel

Zur Erfüllung der Vereinsaufgabe dienen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder von maximal Fr. 50.-
- b) Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- c) Spenden, Zuwendungen
- d) Subventionen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch die Ausrichtung einer Entschädigung an stark beanspruchte Organe oder aussenstehende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschliessen.

Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge werden erst in der nächsten Versammlung behandelt, es sei denn, die anwesenden Mitglieder beschliessen mit Zweidrittelsmehrheit die Aufnahme in die Traktandenliste.

Art. 7 Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin / der Präsident eröffnet und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die Leitung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Entscheid über vom Vorstand unterbreitete Anträge
- e) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 9 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschafft die erforderlichen Mittel.

Der Vorstand entscheidet über Anstellung und Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 10 Organisation

Der Vorstand ist befugt, die dringenden laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Mit Ausnahme des Vorsitzes verteilt der Vorstand die einzelnen Aufgaben unter seine Mitglieder. Der Vorstand kann sich unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Der Vorstand kann in erweiterter Zusammensetzung tagen. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden von Fall zu Fall bestimmt. Die nicht dem Vorstand angehörenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben beratende Stimme.

Art. 11 Reglemente

Der Vorstand ist befugt, Reglemente im Rahmen seines Geschäftsbereiches zu erlassen.

Der Vorstand kann Unterkommissionen bestellen und mit bestimmten Aufgaben betrauen. Der Vorstand bezeichnet die Kommissionsmitglieder. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied einer Kommission kann vom Vorstand seiner Funktion enthoben werden.

Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt. Die Präsidentin / der Präsident oder ein von ihr / ihm abgeordnetes Mitglied nimmt an den Kommissionssitzungen teil. Jedes anwesende Vorstandsmitglied kann durch Einsprache die Ausführung gefasster Beschlüsse bis zur Genehmigung derselben durch den Vorstand hindern.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

Art. 13 Abstimmungen

Alle Abstimmungen im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und in anderen Organen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, sofern durch Gesetz oder Statuten nicht etwas anderes vorgeschrieben wird. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 15 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, welche die Förderung der Kinderbetreuung zum Ziel haben.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung des ZWEIDIHEI am 7. Juni 2004 in Schaffhausen.

Die Präsidentin:

Der Präsident:

Y. Weber Häner

M. Brütsch